



Foto: tdx/Wienerberger Ziegelindustrie

VERSICHERUNG

Die Privathaftpflichtversicherung ist ein absolutes Muss!

Vielleicht klingt es im ersten Moment überraschend, aber die passende Haftpflichtversicherung gehört zu den Dingen, die Sie mit dem Kauf oder Bau der eigenen vier Wände mit als erstes in Angriff nehmen müssen. Denn mit den eigenen vier Wänden steigt auch das Risiko, dass Sie ungewollt einem Dritten einen Schaden zufügen, für den Sie gerade stehen müssen. Daher ist eine Haftpflichtversicherung ein absolutes Muss!

► Was die Privathaftpflichtversicherung abdeckt und was Sie beim Vertragsabschluss beachten sollten – Tipps der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen:

Wie hilft mir die Privathaftpflichtversicherung?

In § 823 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) steht sinngemäß: Wer einem Anderen einen Schaden zufügt, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Diese zentrale Norm des BGB kann jeden von uns jederzeit treffen – egal ob ein Besucher im Treppenhaus stürzt, der Briefträger über einen losen Pflasterstein stolpert oder ein Dachziegel herabfällt und einen Passanten oder ein Fahrzeug trifft. Als Hausbesitzer haften Sie neben den Risiken des täglichen Lebens zusätzlich für eine Vielzahl möglicher Szenarien.

Gegen dieses Risiko schützt eine Privathaftpflichtversicherung. Familien erhalten eine solche Absicherung bereits für 50 € bis 70 € pro Jahr, Singles sogar noch günstiger.

Haftungsrisiken für Haus- und Wohnungsbesitzer

- Schäden, für die Sie als Inhaber einer selbstgenutzten Immobilie oder eines selbst genutzten Feriendomizils im Inland verantwortlich gemacht werden können
- Schäden aus der Vermietung einzelner Wohnräume
- Sachschäden, die durch häusliche Abwässer entstehen
- Schäden Dritter auf dem Grundstück
- Schäden als Bauherr bei Umbauten

Wie sollte ein guter Vertrag ausgestaltet sein?

Da es zu hohen Ersatzforderungen kommen kann, ist eine **pauschale Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von mindestens 5 Millionen €** zu empfehlen. Bei der Vereinbarung von **Jahresverträgen** ist man flexibler und kann auf veränderte Lebensumstände oder Gesetzesänderungen schneller reagieren. Sollten sich keine Veränderungen ergeben, wird der Vertrag automatisch um ein Jahr verlängert. Wer seine Prämie jährlich zahlt, spart ebenfalls Geld.

Welche Klauseln sind zusätzlich sinnvoll?

Sie können sich noch so gut absichern: Wenn Sie einmal Geschädigter sind, sind Sie darauf angewiesen, dass auch Ihr Gegenüber abgesichert ist. Leider besitzt etwa ein Drittel der Bevölkerung keine private Haftpflichtversicherung! Wenn Ihr Schädiger auch sonst mittellos ist, sehen Sie von Ihren Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen wahrscheinlich keinen Cent. Um dies zu verhindern, ist es ratsam, einen Vertrag mit **Forderungsausfalldeckung** abzuschließen. Denn damit übernimmt Ihr eigener Versicherer diese Schäden.

Gerade bei Eigenheimbesitzern ist es wichtig, ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zu pflegen, da dies oft für Jahrzehnte besteht. Stellen Sie sich vor, Ihr Kleinkind streift, begeistert von der neu gewonnenen Mobilität, mit dem Laufrad am Auto des Nachbarn vorbei und hinterlässt eine formschöne Kratzspur. Sie befanden sich nur ein paar Schritte hinter dem Kind, konnten aber so schnell gar nicht reagieren.

Nach Ansicht der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ist eine **private Haftpflichtversicherung** eine der wichtigsten Versicherungen und damit **ein absolutes Muss für Jeden**.

Ein guter Vertrag weist folgende Kriterien auf:

- Pauschale Deckungssumme mindestens 5 Millionen Euro
- Laufzeit beträgt nur ein Jahr, möglichst jährliche Zahlweise
- Inklusive Forderungsausfalldeckung
- Gefälligkeithandlungen sind mitversichert
- Mietsachschäden sind mitversichert
- Je nach Personenkreis ist Deliktsunfähigkeit eingeschlossen
- Falls erforderlich, sollte das Schlüsselrisiko enthalten sein
- Jahresprämie nicht höher als etwa 50 – 75 Euro, Direktversicherer sind oft die günstigste Alternative
- Aktuelle Bedingungen AVB PHV (2010 oder jünger)

Nach bürgerlichem Recht sind Kinder unter 7 Jahren deliktsunfähig, im Straßenverkehr sogar bis zum 10. Lebensjahr. Sollten diese also einen Schaden verursachen, können sie nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden. Dies gilt auch für die Eltern, sofern sie die Aufsichtspflicht nicht verletzt haben. Der Nachbar bliebe in diesem Fall auf seinem Schaden sitzen. Rein rechtlich hat er keinen Anspruch. Darunter würde jedoch die gute Nachbarschaft leiden – schließlich hat Ihr Nachbar de facto einen Schaden erlitten, den er selber nicht verursacht hat, sondern vielmehr – wenn auch ohne Absicht und ohne rechtliche Folgen – Ihr Kind. Um nachbarschaftlichen Ärger zu vermeiden ist man daher schnell gewillt, den Schaden aus eigener Tasche zu begleichen.

Für diesen Fall leisten gute Anbieter auch bei **Deliktsunfähigkeit**. Dies gilt neben Kindern auch bei geistig behinderten Personen und Menschen, die unter Altersdemenz leiden und als deliktsunfähig eingestuft wurden. Falls jemand aus diesem Personenkreis in Ihrem Haushalt lebt, sollten Sie darauf achten, dass die Deliktsunfähigkeit mit abgedeckt ist und auch den Straßenverkehr umfasst.

Wer fasst nicht schon mal mit an, wenn ein Freund oder Nachbar Hilfe braucht, sei es beim Auszug der Kinder, Renovieren oder Umbau des Eigenheims. Jeder kommt mit seinen

individuellen Fähigkeiten zu Hilfe. Dabei handelt es sich in der Regel um eine reine **Gefälligkeithandlung**. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wird eine stillschweigende Haftungsausschlussvereinbarung für den Helfenden angenommen, da man demjenigen, der aus reiner Freundlichkeit handelt, kein zusätzliches Haftungsrisiko aufbürden möchte. Allerdings ist es oft auch unbillig, den Geschädigten mit seinem Schaden allein zu lassen. Wer in seiner Privathaftpflichtversicherung in einer Klausel Gefälligkeithandlungen eingeschlossen hat, ist hier auf der sicheren Seite. Die Versicherungssumme beträgt meist 10.000 € oder mehr und es ist eine Selbstbeteiligung bis zu 250 € je Schadensfall üblich.

Was deckt die Privathaftpflichtversicherung außerdem ab?

- In der **Familienversicherung** gelten alle im Haushalt lebenden Personen als mitversichert. Unverheiratete Partner müssen namentlich benannt werden. Zieht ein Paar erstmals zusammen und haben beide eine eigene Privathaftpflichtversicherung, so gilt das Recht des älteren Vertrages. Der neuere Vertrag kann unter Ausübung eines Sonderkündigungsrechts mit sofortiger Wirkung beendet werden.
- **Kinder** sind bis zur **Beendigung der ersten Ausbildung** mitversichert, auch wenn sie nicht mehr im Haushalt der Eltern leben.
- Verkehrsunfälle, die Sie als Radfahrer oder Fußgänger im Straßenverkehr fahrlässig verursachen.
- In der Regel Schäden, die Sie als **Mieter** einer Ferienwohnung oder eines Hotelzimmers zu verantworten haben.
- In der Regel **Schlüsselverlust** fremder privater, zum Teil auch beruflicher/dienstlicher Schlüssel. Bei guten Anbietern inklusive Schließanlage, Generalschlüssel und vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen.
- Die Privathaftpflichtversicherung dient auch als kleine Rechtsschutzversicherung. Wenn Sie unberechtigterweise zum Schadensersatz herangezogen werden, wehrt der Privathaftpflichtversicherer diese Forderung schon aus Eigeninteresse für Sie ab.

Nicht versichert sind:

- Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Schäden, die Personen eines Haushaltes untereinander erleiden
- Der Betrieb von motorisierten Fahrzeugen, beispielsweise ein E-Bike ab 20 km/h oder ein Aufsitzrasenmäher.
- Die Beschädigung oder Zerstörung geliehener, gepachteter oder gemieteter Gegenstände. Hier ist, falls erforderlich und gewünscht, bei vielen Anbietern eine Deckungserweiterung möglich.

Für eine persönliche, individuelle und unabhängige Beratung zu Ihrem gesamten privaten Versicherungsbedarf steht Ihnen die Verbraucherzentrale mit ihren Beratungsstellen vor Ort zur Verfügung (<http://www.vz-nrw.de/beratung-vor-ort>). Dort können Sie einen Termin mit einem/r unabhängigen Versicherungsberater/in vereinbaren und/oder unseren Ratgeber "Haus und Wohnung richtig versichern" erwerben.



Dr. Annabel Oelmann, Leiterin Gruppe Finanzen und Versicherungen der Verbraucherzentrale NRW